

tigten Vorhaben nach Priorität geordnet sind. Die einzelnen Vorhaben müssen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein, dass mit ihrer Umsetzung umgehend nach der Bewilligung begonnen werden kann.

- 7.3.3 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt der Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Förderjahres, im Jahr 2008 bis zum 15. Mai, die im Rahmen der Inaussichtstellung bereits begonnenen sowie die realisierbaren Vorhaben nach Prioritäten geordnet als Gesamtantrag vor. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm für das Förderjahr in Aussicht gestellten Mittel bis zu diesem Termin nicht oder nicht vollständig zur Bewilligung beantragt hat, kann er einen weiteren Gesamtantrag nach Ziffer 7.3.2 bis zum 15. Juli, im Jahre 2008 bis zum 1. September, des Förderjahres vorlegen.
- 7.3.4 Im Jahr 2008 kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anträge zu dringenden Vorhaben, deren beantragte Fördersumme insgesamt die Hälfte des für 2008 in Aussicht gestellten Betrages nicht überschreitet, bis zum 15. April 2008 vorlegen. Die darin enthaltenen Einzelvorhaben müssen Bestandteil des ersten Gesamtantrages für 2008 sein.
- 7.3.5 Der Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben folgende Angaben enthalten:
- Art des Vorhabens,
 - die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch mit der Zweckbestimmung Krippe oder altersübergreifende Tageseinrichtungen oder nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
 - die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
 - die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersübergreifenden Gruppen und Plätzen in Kindertagespflege. Für Plätze in altersübergreifenden Gruppen gibt der Träger verbindlich die geplante Anzahl der Plätze für Kinder unter drei Jahren pro Gruppe an.
- 8 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf**
- 8.1.1 **Bewilligung**
- Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (Ziffer 7.3.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel — soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist — entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.
- 8.1.2 **Mittelabruf und Auszahlung**
- Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger oder Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.
- 8.1.3 **Verzinsung**
- Sofern Mittel früher als erforderlich abgerufen werden, kann die Bewilligungsbehörde für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.
- 8.2 **Nachweis der Mittelverwendung**
- 8.2.1 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.
- 8.2.2 Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger beziehungsweise Tagespflegepersonen, fasst diese mit seinen eigenen Vorhaben zu einem einfachen Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reicht diesen mit den geprüften Einzelverwendungsnachweisen bis 30. Juni des Folgejahres, letztmalig zum 30. Juni 2014, beim Regie-

rungspräsidium Kassel ein. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung. Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
- Anzahl und Art der durch die Maßnahmen geschaffenen Plätze,
- die Höhe der Gesamtkosten und der zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel sowie
- die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

9 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger berichtet der Bewilligungsbehörde jährlich zum 30. Juni über die Anzahl der im Vorjahr neu geschaffenen Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die nach dieser Richtlinie gefördert worden sind, und solchen, die ohne diese Förderung geschaffen worden sind.

10 Mitwirkungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 10.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an der Erfolgskontrolle durch den Bund nach Art. 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008–2013 vom 2. November 2007 sowie an der Evaluierung nach Art. 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung mitzuwirken. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.

- 10.2 Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 11.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.
- 11.2 Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- 11.3 Abweichend davon tritt diese Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2009 außer Kraft, falls die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung — Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 vom 2. November 2007 zum 1. Januar 2009 außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 27. März 2008

Hessisches Sozialministerium

II 1 — 52 h 1400

— Gült-Verz. 3421 —

StAnz. 16/2008 S. 1085

351

Fördergrundsätze ESF-Arbeitsmarktprogramm „Perspektive II“

1. Ziel, Gegenstand und Empfänger der Förderung

Mit dem Programm „Perspektive II“ stellt die Landesregierung ESF-Mittel zur Förderung der Erwerbsintegration und der Beschäftigungsfähigkeit von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedrohter Personengruppen zur Verfügung.

Das Programm „Perspektive II“ soll im Sinne einer regionalen, hessischen Arbeitsmarktpolitik einen Beitrag zum Ausgleich der finanziellen Belastungen und den Herausforderungen der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund, mit Suchterkrankungen oder von Menschen mit besonderen sozialen Lebenslagen leisten. Ihnen soll ermöglicht werden, in Kooperation mit den örtlichen Trägern nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII geeignete Strukturen für bedarfsgerechte Hilfsangebote weiterzuentwickeln. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sieht das Programm „Perspektive II“ folgende drei Förderschwerpunkte vor:

Schwerpunkt I

Förderung der Integration von besonders beeinträchtigten Menschen mit Migrationshintergrund durch kombinierte Sprachförderungs-, Beratungs-, Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Beschäftigungsangebote zur Eingliederung in Erwerbstätigkeit (Ausbildung, Arbeit, Selbständigkeit). Erwünscht sind auch Zielgruppenkonzepte mit innovativen Angeboten für Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und für Ältere.

Schwerpunkt II

Förderung der gesellschaftlichen sowie beruflichen Teilhabe und Eingliederung von Suchtmittelabhängigen/Suchterkrankten durch kontinuierliche Heranführung an eine regelmäßige und zuverlässige Arbeit, begleitet von geeigneten Angeboten zur beruflichen Qualifizierung sowie persönlichen Hilfen zur Gesundheitsförderung.

Schwerpunkt III

Die Entwicklung geeigneter Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote mit begleitenden persönlichen Hilfen zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Menschen, die von gesellschaftlicher Ausgrenzung und/oder Ausgrenzung aus dem Erwerbsleben bedroht sind (zum Beispiel des Personenkreises des § 67 SGB XII).

Das Programm „Perspektive II“ trägt dazu bei, das Ziel „Förderung der Integrationsfähigkeit und Integration von besonders benachteiligten Personen in den ersten beziehungsweise zweiten Arbeitsmarkt“ des „Operationalen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)“ zu erreichen. Der Schwerpunkt des Programms „Die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen“ ist im sechsten Handlungsfeld der Prioritätsachse C festgelegt.

Im Sinne der EU-Querschnittsziele legt der ESF seinen Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) zugrunde. Zukünftig müssen zu den Schwerpunkten des Programms differenzierte Genderkonzepte im Rahmen des „Drei-Säulen-Prinzips“ vorgelegt werden. Fachliche Ziele entsprechend der Schwerpunkte sind:

- Projekte im Schwerpunkt I sollen dazu beitragen, die Erwerbsbeteiligung von Frauen (insbesondere Müttern) mit Migrationshintergrund zu verbessern.
- Projekte im Schwerpunkt II sollen dazu beitragen, die gesellschaftliche und berufliche Teilhabe und Eingliederung von älteren Frauen (über 35 Jahre) mit einer Suchtmittelabhängigkeit/Suchterkrankung zu verbessern.
- Projekte im Schwerpunkt III sollen eine Genderanalyse im Kontext der Anforderung zum Beispiel des Personenkreises des § 67 SGB XII vorlegen.

2. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung

- 2.1 Für die Förderung ist die „Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013“ des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2.2 Die Förderung ist zudem an die Erfüllung der nachfolgenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gebunden.
- 2.3 Antragsberechtigt sind geeignete freie Träger mit schriftlicher Zustimmung des für die Eingliederung zuständigen Grundversicherungsträgers nach dem SGB II beziehungsweise Trägers der Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII.

3. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme müssen mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sein (abweichende Regelungen gelten bei Personen ohne festen Wohnsitz). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen arbeitslos, erwerbslos oder von Erwerbslosigkeit bedroht sein und Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen sowie den Personenkreisen der Förderschwerpunkte zuzurechnen sein.

4. Umfang der Förderung

- 4.1 Es handelt sich um einen Zuschuss zu den Ausgaben im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.2 Beim Anleitungs- und Betreuungspersonal können im Schwerpunkt I bis zu einer Stelle je zwölf Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer und bei den Schwerpunkten II und III bis zu einer Stelle je sechs Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer als förderfähig anerkannt werden.

4.3 Förderfähig sind Projekte mit mehr als neun Monaten Laufzeit; insbesondere bei den Schwerpunkten II und III kann die Laufzeit bis zu 24 Monaten (bezogen auf die Zugehörigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Maßnahme) betragen. Die geförderte Projektlaufzeit richtet sich nach den Projekteinhalten.

4.4 Im Zusammenhang mit den geförderten Projekten können in diesem Programm Ausgaben für passgenaue Betreuungsarangements von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen gefördert werden, sofern dies für die Durchführung des Projektes erforderlich ist.

4.5 Die Ausgaben für Bildungsmaßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung von Genderkompetenzen im Zusammenhang mit den geförderten Projekten können in diesem Programm gefördert werden.

4.6 Transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten des Schwerpunktes I, die die Auseinandersetzung und den Austausch von anderen europäischen Kulturen und Sprachen zum Beispiel durch Begegnungen sowie Praktika in Mitgliedsstaaten der EU entwickeln, können in diesem Programm gefördert werden.

5. Verfahren

Die Anträge sind mit Formvordruck unter Beifügung eines Projektkonzeptes bei der Investitionsbank Hessen AG (IBH) Postfach 31 07, 65201 Wiesbaden, einzureichen. Die Antragstellung erfolgt bis zum 28. Februar des laufenden Jahres.

6. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung

Das Sozialministerium überprüft die Wirksamkeit seiner Förderprogramme. Die dazu vom Sozialministerium aufgestellten Kriterien sind von den Zuwendungsempfängern entsprechend den Vorgaben anzuwenden. Die Gliederung des Sachberichts wird vorgegeben.

7. Schlussbestimmungen

Die Fördergrundsätze treten zum 1. April 2008 in Kraft. Die Fördergrundsätze vom 17. Juni 2005 gelten bis zur endgültigen Abrechnung der geförderten Projekte.

Wiesbaden, 28. März 2008

Hessisches Sozialministerium

IV 2 C — 55 b — 9000 — 0003/2008

— Gült.-Verz. 340 —

StAnz. 16/2008 S. 1087

„Perspektive II „Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern durch Gender Mainstreaming**Leitfaden für die Antragstellung**

Der vorliegende Leitfaden unterstützt Sie als Antragsteller, Ihren Antrag nach Gesichtspunkten der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern auszurichten. Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein bedeutsames Querschnittsziel der EU, das im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgt wird. Die Strategie Gender Mainstreaming unterstützt dieses Ziel, indem in jedem Programm — und somit in den geförderten Projekten — ein Beitrag zu den jeweils definierten Gleichstellungszielen geleistet werden muss.

Der Leitfaden beruht auf drei Säulen, die jeweils durch Leitfragen erläutert werden:

1. Die kontinuierliche Entwicklung und der Ausbau von Genderkompetenz der Projektträger beziehungsweise der Antragstellenden.
2. Die inhaltliche Genderanalyse des jeweiligen Fachkontextes als Grundlage der Anträge.
3. Die geschlechtsdifferenzierte oder gendersensible Zielgruppenanalyse als Bestandteil des jeweiligen Antrags.

Die Unterscheidung zwischen den Begriffen „geschlechtsdifferenziert“ und „gendersensibel“ ist wichtig, weil sich hierin zwei unterschiedliche Dimensionen beziehungsweise Herangehensweisen in den Planungsprozessen von Projekten verbergen: Eine geschlechtsdifferenzierte Zielgruppenanalyse beschreibt Unterschiede zwischen Frauen und Männern. Eine gendersensible Zielgruppenanalyse nimmt geschlechtsspezifische Stereotypen in den Blick.

Die folgenden Fragestellungen innerhalb der drei Säulen geben Ihnen Anregungen, um mehr Geschlechtergerechtigkeit a) in Ihren trägerspezifischen Strukturen, b) im Rahmen Ihrer Planungsarbeiten für die Projektkonzipierung und c) innerhalb der spezifischen Zielgruppenanalyse zu entwickeln. Diese drei Säulen bedingen sich zwar inhaltlich, können jedoch auch als jeweils einzelne Arbeitsschritte vollzogen werden.

Säule 1: Verfügen Sie als Träger über die notwendige Genderkompetenz, um das Projekt im Sinne der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern zu gestalten?

Leitfragen:

- Setzen Sie innerhalb Ihrer eigenen Organisation Gender Mainstreaming um?
Werden Maßnahmen zur Entwicklung von Genderkompetenz aller Mitarbeitenden durchgeführt (zum Beispiel Gender Trainings, Teilnahme an externen Fortbildungen)?
- Haben Sie als Träger bereits erfolgreich (ESF-)Projekte im Sinne eines positiven Beitrags zur Chancengleichheit durchgeführt?
- Ist die Sprache innerhalb Ihrer Öffentlichkeitsmaterialien durchgehend geschlechtssensibel (Vermeidung von scheinbar geschlechtsneutralen Formulierungen, Sichtbarmachung von geschlechtlicher Vielfalt)?

Säule 2: Basiert Ihr Projekt auf einer Problemanalyse, die die Genderaspekte des Vorhabens fachkompetent integriert?

Leitfragen:

- Basiert Ihr Vorhaben auf einer geschlechterdifferenzierten Problemanalyse, die sich inhaltlich auf den jeweiligen Förderbereich bezieht?
- Wird auf mögliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern entsprechend ihres kulturellen Kontextes, zu der besonderen Rolle der Frauen im Integrationsprozess als auch zum Integrationsdialog, zur elterlichen Verantwortung im Integrationsprozess (Schwerpunkt I), der Unterschiedlichkeit von Frauen und Männern mit Suchtmittelabhängigkeit oder Suchterkrankung (Schwerpunkt II) oder im Schwerpunkt III den Rollen von Frauen und Männern und ihrer spezifischen Anforderungen im Kontext von Wohnungslosigkeit oder gar die Problemlagen von Frauen in der Prostitution eingegangen?
- Berücksichtigt Ihr Antrag Studien, die die jeweiligen Problemlagen für Männer und Frauen erläutern?

- Beschreibt Ihr Antrag Zugänge, Barrieren und Perspektiven — nach Geschlecht und — abhängig von der Zielgruppe — auch nach anderen Merkmalen, zum Beispiel Herkunft und Alter.

Grundsätzlich sollte der zu erwartende Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit im Antrag fachlich fundiert erläutert werden; zum Beispiel was wird getan, um im Projekt zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung von Eltern (Müttern und Vätern) mit Migrationshintergrund; zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von suchtmittelabhängigen/suchterkrankten Frauen über 35 Jahre und zur Verbesserung der Genderkompetenz von Trägern beizutragen.

Säule 3: Haben Sie die Zielgruppen des Projekts im Vorfeld geschlechtsdifferenziert beziehungsweise geschlechtssensibel analysiert?

Leitfragen:

- Haben Sie die Zielgruppen und deren Ausgangslagen geschlechtsdifferenziert dargestellt und vorhandene Daten herangezogen? Wird der Bezug zu den regionalen Arbeitsmarktdaten hergestellt?
- Gibt Ihr Antrag Auskunft darüber, welches zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern als Teilnehmende angestrebt wird beziehungsweise werden soll?
- Enthält Ihr Antrag Informationen, wie gewährleistet wird, dass Frauen und Männer den gleichen Zugang (zum Beispiel zeitliche/örtliche Rahmenbedingungen, gezielte Ansprache von Frauen oder Männern) zum Projekt haben?
- Wird im Rahmen des Projektes die Betreuung von Kindern angeboten oder organisiert? Welche Angebote werden für Teilnehmende mit Betreuungspflichten (zum Beispiel zu pflegende Angehörige) gemacht, um die Teilnahme an der Maßnahme zu ermöglichen?
- Enthält Ihr Antrag Informationen, wie gewährleistet wird, dass Frauen und Männer einen „gleichen Gewinn“ aus der Maßnahme ziehen?

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

352

Nachfolge für den zum Abgeordneten gewählten Bewerber Dr. Walter Arnold — CDU —

Der zum Abgeordneten des 17. Hessischen Landtags gewählte Bewerber Dr. Walter Arnold hat auf seine mit der Wahl erworbene Anwartschaft auf das Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 40 Abs. 2 des Landtagswahlgengesetzes (LWG) ist an die Stelle von Dr. Arnold die Ersatzbewerberin für den Landtagswahlkreis 14 — Fulda I —

Frau
Margarete Ziegler-Raschdorf
Juristin
Niesiger Straße 172
36039 Fulda

getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, 1. April 2008

Der Landeswahlleiter für Hessen
II 12 — 03 e 06.21.06 — 02 — 08/001
StAnz. 16/2008 S. 1089